



Reitbetriebsordnung Des Reiterverein Sundern-Spexard e.V.

Schont die Sportanlagen und beachtet folgendes:

1. Eine versicherungsrechtliche Deckung des Reitens in der Anlage und die Benutzung der Reitanlagen erfolgt aus dem Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e.V. Beim Reiten ist eine feste Reitkappe zu tragen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nicht gestattet.
2. Die Reitbahnen stehen wie folgt zu Verfügung:
 1. a) montags bis freitags von 6.30 bis 21.30 Uhr;
 2. b) samstags, Sonn- und Feiertagen von 6.30 bis 18.00 Uhr

Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Abteilungs- und Einzelreiten ist am Schwarzen Brett ersichtlich.

3. Befinden sich Reiter in der Bahn, und jemand will mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahn „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
4. Während der für Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
5. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab und Galoppreiter frei zu machen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 Metern zu halten.

7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich wenige Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
9. Springen ist nur mittwochs (ganztägig) und samstags von 15.00 bis 20.00 Uhr zulässig. Springunterricht muss vorher angemeldet werden. Die Zeiten dazu sind dem Hallenbelegungsplan zu entnehmen.
10. Die Benutzung der Hindernisse, ausgenommen die nur für Turniere bestimmten Hindernisse, steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung unverzüglich an den alten Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Außerdem sind die Schäden sofort zu melden.
11. Der Reitunterricht wird durch die Reitlehrer bzw. die Übungsleiter des Vereins durchgeführt. Der Name des jeweiligen Übungsleiters der Reitstunde ist dem Hallenbelegungsplan zu entnehmen. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch von Privatpersonen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
12. Das Rauchen in den Stallungen und den damit zusammenhängenden Nebenräumen ist verboten.
13. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- Futterkammern, Futterböden und aller sonstigen Nebenräume verboten.
14. Alle Anträge und Beschwerden sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
15. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Gütersloh, 01.09.2020